

Friedhofsordnung für den Friedhof in Kitzbühel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof in der Stadtgemeinde Kitzbühel dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Kitzbühel ihren Hauptwohnsitz hatten bzw. dort aufgefunden wurden, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab (Wahlgrab) haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde, die zu ihrer Unterstützung jeweils einen geeigneten Friedhofsverwalter bestellen kann. Der Totengräber ist der Gemeinde unterstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist jederzeit für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:

- a) Das Rauchen und Lärmen, das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern.
- b) Das Verteilen oder Anschlagen von Druckschriften und Werbematerial ohne Genehmigung.
- c) Das Feilbieten von Waren jeder Art, auch von Kerzen, Kränzen und Blumen, das Anbieten von gewerblichen Diensten.
- d) Das Ablegen von Abraum und Abfällen außer der hierfür vorgesehenen Ablagestätten.
- e) Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung aufhalten.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Bei einem Todesfalle ist betreff Auswahl und Errichtung eines Grabes durch die Hinterbliebenen des Verstorbenen ehest bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen, damit notwendige Anordnungen getroffen werden können.

§ 7

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle in allen Fällen 2,20 m zu betragen.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren bloß 5 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist von 10 bzw. 5 Jahren kann eine Nachlegung nur erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefergelegt war oder zur Zeit der Wiederbelegung exhumiert und auf 2,20 m tiefergelegt wird.

§ 9

Das Ausheben und Wiederzufüllen der Gräber darf nur durch den hiezu beauftragten Totengräber vorgenommen werden.

IV. Grabstätten

§ 10

Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Turnus- oder Reihengräber
- b) Familien- oder Wahlgräber
- c) Grüfte

a) Unter Turnus- oder Reihengräber sind jene Grabstätten zu verstehen, die für die Beisetzung der allgemein anfallenden Leichen verwendet werden. Sie werden der Reihe nach belegt. Die Gräber haben folgende Maße:

Reihengräber für Erwachsene im alten Friedhof (maximale Größe): Länge 1,20 m, Breite 80 cm bzw. im neuen Friedhof 1,50 m lang und 80 cm breit, Außengröße des eingefriedeten Grabes, Abstand 20 cm.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Nach Ablauf der 10jährigen Ruhefrist können die Reihengräber neu belegt werden.

b) Familien- oder Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch Einzelner oder Mehrerer für längere Zeit verliehen werden. Familien- oder Wahlgräber werden auf die Dauer von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 50 Jahren abgegeben, gleichgültig, ob 1 oder mehrere Gräber genommen werden. In den Familiengräbern können der Erwerber und seine

Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Verwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und Lebensgefährten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Liste
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Familiengräber (Wahlgräber) müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte in würdigen Zustand versetzt und so erhalten werden.

Nutzungsrechte an Familiengräbern können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden und eine vorangegangene schriftliche Aufforderung zur Instandsetzung erfolglos war. Das Nutzungsrecht kann durch neuerliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, wenn zuvor durch öffentliche Bekanntmachung oder durch direkte Verständigung der Angehörigen darauf hingewiesen wird.

c) Familiengräber können an den hierfür vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Gemeinde als Gräfte ausgemauert und allenfalls überbaut werden. Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor 50 Jahren, bei einem Holzarg nicht vor 25 Jahren eröffnet bzw. nachgelegt werden.

Grabstellen entlang der Außenmauer der St. Andreaskirche und zwischen den Sterbepfeilern derselben sind als Frontgräber, Nischengräber oder Gräfte auszugestalten; hierfür ist nebst der Gemeindegenehmigung auch die Bewilligung der Kirchenverwaltung (Pfarramt) erforderlich.

§ 11

Für den Fall der Beisetzung von Aschenurnen sind Reihen- bzw. Familiengräber oder besonders angelegte Urnenstätten hierfür zur Verfügung zu stellen. Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 65 cm zu erfolgen. Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Aschenurnen sind in den hierfür vorgesehen Urnennischen einzumauern. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die selben Bestimmungen wie für die Reihen- bzw. Familiengräber. Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach vorangegangener Verständigung eventueller Angehöriger (Grabbesitzer), die Aschenurnen zu entfernen und die Asche in einem verschlossenen Behältnis an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen. Der Grabbesitzer hat nicht das Recht auch nach Ablauf der Frist, eine bereits beigesetzte Aschurne zu exhumieren, zu öffnen und mit der Asche eines nachher verstorbenen Anverwandten zu belegen.

§ 12

Für jede Grabstelle ist der Friedhofsverwaltung eine nutzungsberechtigte Person namhaft zu machen, der gegenüber dann auch die Vorschreibung der Grabgebühren erfolgt. Ein Wechsel in der nutzungsberechtigten Person ist möglich und der Friedhofsverwaltung gegenüber zu erklären. Für den Fall des Ablebens der nutzungsberechtigten Person geht deren Verpflichtung aus dieser Friedhofsordnung auf die Erben über, solange nicht ein anderer Nutzungsberechtigter namhaft gemacht wird.

Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung (Auflassung) des Friedhofes angeordnet wird. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Rechte auf Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und können keine Entschädigungsforderungen oder sonstigen Ansprüche abgeleitet werden.

V. Grabmäler und Einfriedung

§ 13

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen dürfen nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden; bauliche Herstellungen, die über eine normale Grabstätte hinaus gehen, bedürfen der Genehmigung des Bauausschusses, ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden. Um die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung samt Baubeschreibung anzusuchen.

§ 14

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Nutzungsberechtigten haften für den Zustand der Grabstätte nach § 1319 ABGB. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Erhaltung der Gräber

§ 15

Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden. Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die Nachbargräber nicht stören.

§ 16

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in den Besitz der Stadtgemeinde über. Folglich kann diese den Schnitt oder auch die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

§ 17

Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf den hiefür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 18

Die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft (Gesundheitsamt). Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur

Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige, vom Gemeinderat zu beschließende Gebührenordnung maßgebend.

§ 20 a

Von der Friedhofsverwaltung ist ein genauer Plan vom Friedhof anzulegen, in welchem alle vorhandenen Gräber eingetragen und mit Nummern versehen sind. Weiters ist die Führung eines Verzeichnisses der beigesetzten Verstorbenen mit Todestag, Grabnummern und Anschrift der nächsten Angehörigen erforderlich.

§ 20 b

Den Anrainern des Friedhofes ist es in Zukunft nicht gestattet, in einem Umkreis von mindestens 100 m grundwasserstromabwärts, von der Friedhofsmauer aus gerechnet, Schlagbrunnen oder Bohrbrunnen zur Förderung von Nutzwasser anzulegen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kitzbühel, am 25.07.2005

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Zusatz zur bestehenden Friedhofsordnung - nur - für die neue Friedhofsanlage

Zu § 13 Grabmäler und Einfriedung:

Die Errichtung eines Grabmales (Grabstein, Grabkreuz, Grabzeichen, Grabdenkmal) ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen beizuschließen:

eine Skizze oder Fotos mit Maßangaben und Beschreibung über das Material, die Form und die Farbe.

Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Genehmigung begonnen und ausgeführt werden.

Zur Aufstellung der Grabmäler sind bei den einzelnen Grabreihen kopfseitig Streifenfundamente ca. 10 cm unter der Rasenkante errichtet, wodurch sich die Anbringung von Sockeln erübrigt. Die Grabumrandungen (Einfassungen) werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (Porphyr) verlegt und im Rahmen der Gebührenordnung gleichzeitig mit den Streifenfundamenten verrechnet.

Die Gräber sind nur - e b e n f l ä c h i g - zu errichten (keine Grabhügel).

Als Werkstoff für Grabmäler sind zugelassen:

Naturstein, Pastellfarben, nicht schwarz, - Holz, - Stahl (Eisen) - Bronze

Grabmäler dürfen die tiefstehend angeführte Höhe, einschließlich Sockel, nicht überschreiten (gemessen ab Rasendecke):

Kreuze (Holz oder Eisen)	1,70 m
Natursteine	1,20 m

Kreuzsockel für Eisen- und Holzkreuze (Barock oder modern) müssen aus Naturstein bestehen und in der Höhe und Breite der Kreuzform angepasst sein; max. Höhe 20 cm.

Terrassen-Urnen Grabmäler:

max. Höhe 65 cm, max. Breite 45 cm

Bepflanzung nur durch den Stadtgärtner.

Urnennischen:

Die Abdeckung (Urnenplatte) muss aus Kupfer sein, an der Mauer sind keine Laternen oder sonstige Anbringungen erlaubt. Bepflanzung vor den Urnen nur durch den Stadtgärtner.

Auf der gesamten Friedhofsanlage ist nicht gestattet:

- 1) das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und geschliffenen oder polierten Steinen.
- 2) die Abdeckung des Grabes mit Steinplatten, Kies, Natursteinplatten oder anderen Materialien.

3) auf Grabmälern ist nicht gestattet:

- a) das Anbringen von schablonenhaften Bildern geritzt, geätzt oder mittels Sandstrahlung.
- b) die Verwendung von Gold- oder Silberfarben auf Grabsteinen
- c) das Anbringen von Lichtbildern.
- d) Lackierung und Anstriche außer Imprägnierungsmittel auf Holzgrabzeichen.

4) weiters ist nicht erlaubt liegende Grabsteine oder Bodenplatten. Die Größe (Höhe) der Grablaternen, Weihwassergefäße (Kessel, Schalen), Blumenvasen (Steckvasen), Blumenschalen (aus Kupfer, Kunststein, Keramik, Bronze) soll im Einklang mit der Grabfläche und dem Grabmal stehen. Die Verwendung von Blechdosen und Flaschen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann unpassende Gefäße entfernen.

Geschmiedete Grabzeichen sind mit einem dauerhaften Rostschutz zu versehen.

Firmenbezeichnungen sind am Grabmal nur seitlich oder rückwärts unauffällig anzubringen.

Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, Grabmäler, die entgegen den vorstehenden Anordnungen aufgestellt werden, auf Kosten des Grabinhabers zu entfernen.

Das Ausmaß der Grabstätten beträgt (bepflanzbare Fläche):

Einzelgrab	Breite 1,00 m
	Länge 1,00 m

Doppelgrab	Breite 1,50 m
	Länge 1,00 m

Die Grabstätten sind in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Art und Weise zu gestalten und zu pflegen (keine Kunstblumen). Das Ausmaß der Bepflanzung ist so zu wählen, dass Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Jene Pflanzen, die für eine Dauerbepflanzung (Grundbepflanzung) besonders geeignet sind, können beim Stadtgärtner nachgefragt werden.

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister